

03.05.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3608 vom 4. April 2024
des Abgeordneten Henning Höne FDP
Drucksache 18/8691

„Kassensturz“ und Aussetzung von Förderprogrammen ohne Vorwarnung – Wie ernst steht es um den Landeshaushalt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 25. März 2024 titelte der WDR „Waldbauern entsetzt - Land stoppt vorerst Waldförderung“. Die Förderung für die Wiederbewaldung in Nordrhein-Westfalen werde vorerst pausiert. „Aus aktuellen haushälterischen Gründen“ müsse ein Kassensturz durchgeführt werden, um eine Übersicht der noch zur Verfügung stehenden Mittel zu erhalten. Insbesondere die Förderrichtlinie „Extremwetterfolgen“ sei betroffen. Für die Waldbesitzer kam diese Aussetzung überraschend, sie wurden im Voraus nicht informiert. Das Ministerium wolle die Waldbesitzer über weitere Entwicklungen im Zuge des Kassensturzes informieren, so die Berichterstattung.¹

Wieso es derart kurzfristig und ohne Vorankündigung zu dieser zunächst vorübergehenden Aussetzung der Förderung kommen musste, bleibt unklar. Die genauen Ursachen, welche das Ministerium als „aktuelle haushälterische Gründe“ bezeichnet, werden nicht näher erläutert.

Die Antragsberechtigten für Förderungen des Landes Nordrhein-Westfalen verlassen sich auf den beschlossenen Landeshaushalt. Ein so unberechenbares politisches Handeln erodiert das Vertrauen in die Landesregierung und führt zu Unsicherheit bei den Antragstellern. Diese sind häufig finanziell auf die Auszahlung der Fördergelder angewiesen, so wie es auch bei den Waldbauern der Fall ist. Durch Stürme, Trockenheit oder Borkenkäferbefalle seien laut Waldbauernverband NRW in den Wäldern Nordrhein-Westfalens in den letzten fünf Jahren zweistellige Milliardensummen an Schäden entstanden, welche starke Einnahmeeinbrüche bei den Waldbesitzern zur Folge haben.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 3608 mit Schreiben vom 3. Mai 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/waldfoerderung-nrw-100.html>

1. Sind neben dem nordrhein-westfälischen Landwirtschafts-ministerium weitere Ressorts von dem sogenannten „Kassensturz“ betroffen?

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) hat im März 2024 den Landesbetrieb Wald und Holz NRW beauftragt, eine Übersicht über die bislang bewilligten und beantragten Fördermittel zu erstellen und zunächst bis zur Klärung keine weiteren Bewilligungen mehr auszusprechen, da das unerwartet hohe Antragsaufkommen über dem vom Landtag mit dem Haushalt 2024 beschlossenen Ansatz von 10,6 Mio. EUR bei Kapitel 15 030 Titelgruppe 78 lag.

Das Vorgehen des MLV war notwendig und sinnvoll, damit der vom Landtag beschlossene Finanzierungsrahmen für den Haushalt 2024 eingehalten wird. Vergleichbare Fälle sind nicht bekannt. Grundsätzlich ist es übliche Praxis, dass Förderprogramme nur bis zur Höhe der bereiten Mittel im Haushalt bewilligt werden und anschließend keine weiteren Anträge gestellt werden können.

Mit Pressemitteilung vom 16. April 2024 hat das MLV mitgeteilt, dass die Sichtung der bis zum 10. April 2024 eingegangenen Anträge abgeschlossen sei.

Die bestehenden Förderangebote zur Wiederbewaldung werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fortgesetzt. Im Übrigen wird auf die Vorlage 18/2462 vom 15. April 2024 verwiesen.

2. Weichen die seit Beginn des Jahres 2024 realisierten Steuereinnahmen des Landes von den prognostizierten Steuereinnahmen der Oktober-Steuerschätzung 2023 ab?

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ erstellt ausschließlich eine Jahresschätzung der Steuereinnahmen. Folglich liefert die Oktober-Steuerschätzung 2023 keine monatsweise Prognose der Steuereinnahmen für das Jahr 2024. Die Steuereinnahmen lagen insgesamt im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2024 um 9,7 % über dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums und liegen daher um 4,8 Prozentpunkte über der Soll-Ist-Vorgabe von 4,9% für das Gesamtjahr 2024. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass eine Prognose der Steuereinnahmen wegen des hohen Schätzrisikos zu diesem frühen Zeitpunkt im Jahr nicht möglich ist, da aus den aktuellen Kassenzahlen noch keine verlässlichen Rückschlüsse auf die weitere Jahresentwicklung gezogen werden können.

3. Kann die Landesregierung zusagen, dass sich Förderberechtigte auf die Auszahlung von Fördermitteln verlassen können und keine weiteren Förderprogramme ad hoc pausiert oder eingestellt werden?

4. Kann die Landesregierung ausschließen, dass weitere planmäßige Ausgaben aus haushälterischen Gründen im Landeshaushalt 2024 gekürzt oder gestrichen werden müssen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet: Die Landesregierung arbeitet gegenwärtig auf der Grundlage des vom Landtag beschlossenen Haushalts 2024. Dieser setzt klare Schwerpunkte in den Bereichen Bildung, industrieller Wandel und innere Sicherheit und macht wichtige Investitionen in die Zukunft des Landes möglich. Für die Ausgaben sieht § 34 LHO vor, dass diese nur so weit und nicht eher geleistet werden sollen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Außerdem ist der Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (vgl. § 18a Absatz 1 LHO). Das gilt wie in jedem Jahr, diese

Vorschriften können, weil es sich um vom Landtag beschlossene, gesetzliche Vorschriften handelt, von der Landesregierung nicht abbedungen werden.

5. *Kann die Landesregierung ausschließen, dass im Zuge der oben genannten Überprüfungen eine Haushaltssperre für den Landeshaushalt 2024 verhängt wird?*

Der Haushalt 2024 wird auf Basis des vom Landtag im Dezember 2023 beschlossenen Haushaltsgesetz 2024 bewirtschaftet.